

**GEBÜHRENORDNUNG ZUR FRIEDHOFSORDNUNG
DER GEMEINDE FÜRTH/ODENWALD
Stand 14.09.2022**

Satzung Stand Dezember 2009	Änderung / Ergänzung / Neufassung	Erläuterung zur Änderung
<p>Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757), sowie der §§ 1 bis 5 a und 9, 10 des hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), des § 38 der Friedhofsordnung der Gemeinde Fürth/Odenwald vom 07.12.2009 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 07.12.2009 folgende Gebührenordnung beschlossen:</p> <p>§ 1 Gebührenerhebung</p> <p>Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Fürth/Odenwald vom 07.12.2009 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.</p>	<p>Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 21.06.2018 (GVBl. I S. 291), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 41 der Friedhofsordnung der Gemeinde Fürth/Odw. vom hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom für die Friedhöfe der Gemeinde Fürth/Odw. folgende</p> <p>Satzung (Gebührenordnung)</p> <p>beschlossen:</p> <p>I. Gebührenpflicht</p> <p>§ 1 Gebührenerhebung</p> <p>Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Fürth/Odenwald vom 07.12.2009 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.</p>	<p>Neufassung nach Vorlage der Mustersatzung des HSGB und damit eine rechtlich sichere Formulierung nach den aktuellen Rechtsprechungen und den Vorgaben des Bestattungsrechts in Deutschland.</p>

GEBÜHRENORDNUNG ZUR FRIEDHOFSORDNUNG
DER GEMEINDE FÜRTH/ODENWALD
Stand 14.09.2022

<p>§ 2 Gebührenschuldner</p> <p>(1) Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer</p> <p>a) die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt;</p> <p>b) nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen hat. Angehörige in diesem Sinne sind u. a. der Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und -kinder;</p> <p>c) nach bürgerlichem Recht die Kosten der Bestattung zu tragen</p>	<p>Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Fürth/Odw. vom _____ sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.</p> <p>§ 2 Gebührenschuldner</p> <p>(1) Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer</p> <p>die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt;</p> <p>nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen hat. Angehörige in diesem Sinne sind u. a. der Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und -kinder;</p> <p>nach bürgerlichem Recht die Kosten der Bestattung zu tragen</p>	
---	---	--

GEBÜHRENORDNUNG ZUR FRIEDHOFSORDNUNG
DER GEMEINDE FÜRTH/ODENWALD
Stand 14.09.2022

<p>hat (das sind u. a. die Erbin oder der Erbe, die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte, unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie);</p> <p>d) sich gegenüber der Gemeinde Fürth zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat;</p> <p>e) oder eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.</p>	<p>hat (das sind u. a. die Erbin oder der Erbe, die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte, unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie);</p> <p>sich gegenüber der Gemeinde Fürth zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat;</p> <p>oder eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.</p> <p>(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:</p> <p>a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.</p> <p>b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.</p> <p>Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem</p>	<p>Neufassung und Angleichung an die Mustersatzung des HSGB. Zentraler Gebührenschuldner ist zunächst der Antragsteller/-in, die durch eine willentliche Inanspruchnahme Leistungen in Anspruch genommen hat. Vergleichbar einer Beauftragung sind die Tätigkeiten der Gemeinde hierbei veranlasst worden und lassen den eindeutigen Willen der betreffenden Personen diesbezüglich erkennen. Bei Bestattungen sind die sorgepflichtigen Personen nach § 13 Abs. 2 FBG als Gebührenschuldner konkret aufgeführt worden. Die Gesetzgebung zu den sorgepflichtigen Personen ist inhaltlich unverändert geblieben. Auf die Entscheidung des VGH Kassel (Beschluss vom 06.12.2000 in HGSZ 2001, S. 219) und die Erläuterungen im Eildienst</p>
--	--	--

GEBÜHRENORDNUNG ZUR FRIEDHOFSORDNUNG
DER GEMEINDE FÜRTH/ODENWALD
Stand 14.09.2022

<p>(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.</p> <p>Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.</p> <p>c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.</p> <p>d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.</p>	<p>82 vom 25.06.2001 wird ergänzend Bezug genommen. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 FO ist ausschließlich der Antragsteller gebührenpflichtig, da er Veranlasser für die Maßnahme ist (§ 26 FBG).</p>
--	---	---

GEBÜHRENORDNUNG ZUR FRIEDHOFSORDNUNG
DER GEMEINDE FÜRTH/ODENWALD
Stand 14.09.2022

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit	§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit	
(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme der Friedhöfe oder ihrer Einrichtungen, bei Amtshandlungen mit deren Vornahme.	(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme der Friedhöfe oder ihrer Einrichtungen, bei Amtshandlungen mit deren Vornahme.	
(2) Die Gebühren sind nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.	(2) Die Gebühren sind ein Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.	Zur Klarstellung ist hinsichtlich der Gebührenschuld nunmehr allein auf die Inanspruchnahme der Leistung abgestellt worden, weil damit ein Benutzungsverhältnis im Sinne von § 10 KAG begründet wird. In Abs.2 ist die Fälligkeit auf einen Monat in Angleichung an die Widerspruchsfrist des § 70 VwGO festgelegt worden. Eine Harmonisierung mit dieser Frist erscheint hier sinnvoll.
(3) Bei der Anmeldung eines Bestattungsfalles oder der Beantragung einer gebührenpflichtigen Leistung können Sicherheitsleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühren verlangt werden.	(3) Bei der Anmeldung eines Bestattungsfalles oder der Beantragung einer gebührenpflichtigen Leistung können Sicherheitsleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühren verlangt werden.	Mit dem Verzicht der bisherigen Absätze 3 und 4 wird eine Vereinfachung vorgenommen. Abs. 3 wird faktisch nie ausgeführt und dieser „Fall“ ist aus Sicht der Verwaltung nicht erforderlich.
(4) Die Erhebung und Höhe von Auslagen richtet sich nach der gemeindlichen Verwaltungskostensatzung in der jeweils gültigen Fassung.	(4) Die Erhebung und Höhe von Auslagen richtet sich nach der gemeindlichen Verwaltungskostensatzung in der jeweils gültigen Fassung.	Absatz 4 wird fallen gelassen. Sofern Auslagen fällig sind, werden diese im weiteren Verlauf bereits mit der Gebühr nach § 9 erhoben.

**GEBÜHRENORDNUNG ZUR FRIEDHOFSORDNUNG
DER GEMEINDE FÜRTH/ODENWALD
Stand 14.09.2022**

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Allgemein

- (1) Die Gebühren für Bestattungen auf den Fürther Friedhöfen setzen sich aus den folgenden Teilgebühren zusammen:
- a) Bestattungs- und Beisetzungsgebühr (§ 6)
 - b) Friedhofsunterhaltungsgebühr (§ 7)
 - c) Gebühr Nutzungsrecht Grabstätten (§ 8).

II. Gebührenarten

- d) **Verwaltungsgebühren (§9)**

GEBÜHRENORDNUNG ZUR FRIEDHOFSDRDNUNG
DER GEMEINDE FÜRTH/ODENWALD
Stand 14.09.2022

<p>(2) Weitere Gebühren können nach Maßgabe der §§ 9 und 10 dieser Gebührenordnung erhoben werden.</p>	<p>(2) — Weitere Gebühren können nach Maßgabe der §§ 9 und 10 dieser Gebührenordnung erhoben werden.</p>	
<p>(3) Bei der Bestattung von Kindern unter 5 Jahren werden pauschal 50 % der entsprechenden Gesamtgebühr erhoben.</p>	<p>(2) (3) Bei der Bestattung von Kindern unter 5 Jahren werden pauschal 50 % der entsprechenden Gesamtgebühr Gebührenschild erhoben.</p>	
<p>(4) Für die Bestattung von totgeborenen Kindern und Föten wird keine Gebühr erhoben.</p>	<p>(3) (4) Für die Bestattung von totgeborenen Kindern und Föten wird keine Gebühr erhoben. werden Gebühren nach § 8 dieser Satzung erhoben, sofern es sich um einen Neuerwerb eines Nutzungsrechtes handelt.</p>	
<p>§ 6 Bestattungs- und Beisetzungsgebühr</p>		
<p>(1) Für Bestattungen und Beisetzungen auf einem der Fürther Friedhöfe werden</p> <p>a) für Erdbestattungen 830,00 € je Bestattung</p> <p>b) für Aschenbeisetzungen 160,00 € je Beisetzung erhoben.</p>		
<p>(2) In der Bestattungs- und Beisetzungsgebühr enthalten ist das Öffnen und Schließen des Grabes oder</p>	<p>(2) In der Bestattungs- und Beisetzungsgebühr enthalten ist das Öffnen und Schließen des Grabes oder</p>	

GEBÜHRENORDNUNG ZUR FRIEDHOFSORDNUNG
DER GEMEINDE FÜRTH/ODENWALD
Stand 14.09.2022

einer Urnenkammer, die Nutzung der Trauerhalle, die Nutzung einer Kühlzelle (bis zu 5 Arbeitstagen – darüber hinaus gilt § 9 (2) dieser Gebührenordnung), das Ausstellen einer Graburkunde, das Aufbewahren einer Aschurne, Genehmigung zur Erstellung von Grabmalen.

einer Urnenkammer, die Nutzung der Trauerhalle, die Nutzung einer Kühlzelle (bis zu 5 ~~Arbeitstagen~~ **Werktagen** – darüber hinaus gilt § 9 ~~(2)~~ **(1)** dieser Gebührenordnung), das Ausstellen einer Graburkunde, das Aufbewahren einer Aschurne, Genehmigung zur Erstellung von Grabmalen.

§ 7 Friedhofsunterhaltungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung, die Unterhaltung sowie die Bewirtschaftung der Friedhofsanlagen während der 25 jährigen Ruhefrist wird je Bestattung oder Beisetzung, unabhängig der Bestattungsform, eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von **1.120,00 €** erhoben.
- (2) In der Friedhofsunterhaltungsgebühr enthalten ist auf die Nutzungszeit von 25 Jahren die Bereitstellung, Pflege und Instandhaltung der Infrastruktur (Anlagen, Wege, Entnahme von Wasser, Entsorgung der Friedhofsabfälle, usw.).

- (1) In der Friedhofsunterhaltungsgebühr enthalten ist auf die Nutzungszeit von 25 Jahren die Bereitstellung, Pflege und Instandhaltung der Infrastruktur (Anlagen, Wege, Entnahme von Wasser, Entsorgung der Friedhofsabfälle, usw., **soweit in dieser Satzung keine eigenen Gebührentatbestände aufgeführt sind.**)

Verschiedene Leistungen sind nicht mit der Unterhaltungsgebühr abgegolten. Eine einzelne, erweiterte Gebührenauflistung ist jetzt im § 9 aufgelistet.

**GEBÜHRENORDNUNG ZUR FRIEDHOFSDRDNUNG
DER GEMEINDE FÜRTH/ODENWALD
Stand 14.09.2022**

§ 8 Gebühr Nutzungsrecht Grabstätten

Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten werden unabhängig von der Bestattungsform je Grabstelle und Jahr **4,00 €** erhoben. Die Gebühr wird für die erworbene Nutzungsdauer im Voraus erhoben.

§ 9 Sonstige Gebühren

- (1) Gebühren für sonstige Leistungen (z. B. Umbettung, Grabräumung, Nutzung der Trauerhalle) werden aufwandsbezogen mit **75,00 €** je Stunde und Mitarbeiter berechnet.
- (2) Die Nutzung der Kühlzelle wird mit **60,00 €** je Tag berechnet. Dies gilt auch bei Überschreitung der Nutzungszeit nach § 6 (2) dieser Gebührenordnung.

§ 10 Verwaltungsgebühren

An sonstigen Friedhofsgebühren werden erhoben:
a) Für die Um- bzw. Überschreibung einer Graburkunde bei Wechsel des Nutzungsberechtigten **10,00 €** b)
Ausstellung eines Leichenpasses **20,00 €**

~~**§ 9 Sonstige Gebühren**~~

- ~~(1) Gebühren für sonstige Leistungen (z. B. Umbettung, Grabräumung, Nutzung der Trauerhalle) werden aufwandsbezogen mit **75,00 €** je Stunde und Mitarbeiter berechnet.~~
- ~~(2) Die Nutzung der Kühlzelle wird mit **60,00 €** je Tag berechnet. Dies gilt auch bei Überschreitung der Nutzungszeit nach § 6 (2) dieser Gebührenordnung.~~

~~**§ 10 9 Verwaltungsgebühren**~~

~~An sonstigen Friedhofsgebühren werden erhoben:
a) Für die Um- bzw. Überschreibung einer Graburkunde bei Wechsel des Nutzungsberechtigten **10,00 €** b)
Ausstellung eines Leichenpasses **20,00 €**~~

§ 9 nennt sich sonstige Gebühren. Die sonstigen Gebühren tauchen aber auch in § 10, Verwaltungsgebühren auf. Der bisherige § 9 kann entfallen. Seine Gebührentatbestände werden in dem neuen § 9 (alt 10) Verwaltungsgebühren berücksichtigt.

Der § 10 (neu § 9) wird neu gefasst und die Formulierung der Mustersatzung angepasst. Die bisher erfassen Gebührentatbestände werden, sofern erforderlich, beibehalten, bzw. es werden zwei Tatbestände neu aufgenommen.


GEBÜHRENORDNUNG ZUR FRIEDHOFSORDNUNG
DER GEMEINDE FÜRTH/ODENWALD
Stand 14.09.2022

<p>c) Erlaubnis für die Überführung einer Leiche nach einem anderen Ort 10,00 €</p> <p>d) Bescheinigung zur Feuerbestattung 15,00 €</p> <p>e) Bescheinigung für die Aschenbeisetzung 15,00 €</p>	<p>e) Erlaubnis für die Überführung einer Leiche nach einem anderen Ort 10,00 €</p> <p>d) Bescheinigung zur Feuerbestattung 15,00 €</p> <p>e) Bescheinigung für die Aschenbeisetzung 15,00 €</p> <p>(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.</p> <p>a) Nutzung der Kühlzelle ab dem 6. Werktag 150,00 €/Tag</p> <p>b) Für den Einsatz von Personal je Stunde und Fachkraft 75,00 EUR</p>	<p>Neu, erweitert § 6 Abs. 2 der Satzung</p>
---	---	--

GEBÜHRENORDNUNG ZUR FRIEDHOFSDRDNUNG
 DER GEMEINDE FÜRTH/ODENWALD
 Stand 14.09.2022

	<p>c) Ausstellung einer Urnenbeisetzungsbescheinigung 15,00 €</p> <p>d) Umschreibung eines Grabrechts im Rahmen einer Beisetzung, 10,00 €</p> <p>e) Ausstellen eines Leichenpasses 20,00 €</p> <p>f) Erlaubnis für die Überführung einer Leiche an einen anderen Ort, 10,00 €</p> <p>(2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.</p> <p>(3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.</p> <p>(4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,</p> <p>a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,</p> <p>b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,</p>	
--	---	--

GEBÜHRENORDNUNG ZUR FRIEDHOFSORDNUNG
DER GEMEINDE FÜRTH/ODENWALD
Stand 14.09.2022

<p>§ 11 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung außer Kraft.</p> <p>Fürth/Odw., 08.12.2009</p> <p>Für den Gemeindevorstand:</p>  <p>Volker Oehenschläger – Bürgermeister –</p>	<p>c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.</p> <p>Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p> <p>§ 11 § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt am _____ in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung außer Kraft.</p> <p>Fürth/Odw., _____</p> <p>Volker Oehenschläger Bürgermeister</p>	
--	---	--